



Reto Wassmer
Aktuar AVZ
Regionales Zivilstandsamt
Zentralstrasse 20
5610 Wohlen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an
eazw@bj.admin.ch

Wohlen/Rheinfelden,
17. August 2018

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes für Zivilstandswesen hat von beabsichtigten Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenregister) Kenntnis erhalten und benützt sehr gerne die Gelegenheit, zur laufenden Vernehmlassung seine Bemerkungen ein zu bringen.

Wir erlauben uns, nach gründlicher Prüfung dazu direkt wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Wirkungen der Geschlechtsänderungserklärungen werden grundsätzlich keine Vorbehalte angebracht.

Hingegen werden Bedenken angemeldet, wie denn genau der Begriff „offensichtlich missbräuchlich“ im Zusammenhang mit der Geschlechtsänderungserklärung zu verstehen ist. Zusammenfassend stellt sich unser Verband auf den Standpunkt, dass es für die Zivilstandsbeamtin bzw. den Zivilstandsbeamten nicht möglich ist, mit Gewissheit in jedem Fall fest zu stellen, dass nicht jemand „leichtfertig“ seine Geschlechtsänderung erklärt.

Wir sind der Ansicht, dass die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten im Zweifelsfall nicht in der Lage wären, ärztliche Atteste, psychologische Gutachten etc. so lesen und auswerten zu können, um anschliessend ein fachmännisches Urteil fällen zu können. Dafür fehlen unserem Berufsstand die entsprechenden Fachkenntnisse und die Kenntnisse zu den persönlichen Beweggründen (Lebensgeschichte) der erklärenden Person.

So muss also die Aufrichtigkeit der Erklärung absolut im Vordergrund stehen. Bei Abgabe der Erklärung soll sich die Aufgabe der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten auf rein formelle Inhalte, wie örtliche und sachliche Zuständigkeiten, Prüfung der Identität und Hinweis auf die Strafbedingungen bei Missachtung beschränken.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass sich Ihre Erläuterungen in dem Sinne widersprechen, als dass in Absatz 1.2 von „Zweifel“ und weiteren nötigen Abklärungen seitens des Zivilstandsamtes gesprochen wird, und dann wiederum in Abschnitt 1.3.1. genau dieses Amt als einzige in Frage kommende Behörde bezeichnet wird, vor welchem die Entgegennahme und die Beurkundung einer Erklärung ohne jegliche Vorbedingungen abgegeben werden kann. Wir verstehen unter dem Begriff „ohne Vorbedingungen“, dass auch keine weiteren Abklärungen getroffen werden müssen....

Wer schliesslich von einer Sozialhilfeversicherung des Missbrauchs überführt wird und folgedessen Berichtigungen im Personenstandsregister verursacht, soll für den Bereinigungsaufwand seitens der Behörden aufkommen müssen (CHF 75.00 / ½ Std.).

Des weiteren sind wir der Ansicht, dass die Anzeigefrist bei den Geburten grundsätzlich bei drei Tagen bleiben soll. Im konkreten Fall kann beispielsweise auf einer provisorischen Anzeige der Vermerk angebracht werden, dass die definitive Geburtsanzeige zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Bei Fragen steht Ihnen unser Präsident Adrian Keller (Tel. 061 835 52 86 oder E-Mail adrian.keller@rheinfeld.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen

sig. Adrian Keller, Präsident

sig. Reto Wassmer, Aktuar